

**Antrag auf Sondernutzung kommunaler Grünanlagen**

gemäß Grünanlagensatzung der Stadt Erfurt vom 10.03.2009 in Verbindung mit der Grünanlagengebührensatzung der Stadt Erfurt vom 17. April 2009

Hiermit beantrage ich

Name, Vorname/Firma/Verein		Ansprechpartner	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Telefon-Nr. (als freiwillige Angabe) *		Fax-Nr. (als freiwillige Angabe)	

für das Nutzungsobjekt

Lage, Straße		
Gemarkung	Flur	Flurstücke

die Sondernutzung auf kommunalen Grünanlagen.

Nutzungszweck			
Flächeninanspruchnahme			
Länge:	m	Breite:	m
		Fläche:	m <sup>2</sup>
Nutzungsdauer		Uhrzeit (einschließlich Auf- und Abbau)	
von:	bis:	von:	Uhr bis: Uhr
Bemerkungen			

Ich beantrage die Befreiung von der Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 4 der Grünanlagengebührensatzung der Stadt Erfurt vom 17. April 2009. Hierzu füge ich die Begründung und eventl. Nachweise bei.

Als Anlage füge ich den Lageplan (Stadtgrundkarte o. ä.) mit Eintragung der zu nutzenden Fläche bei. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher dargestellt.

(Stempel der Firma)

\_\_\_\_\_  
Meine Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Hinweise zum Datenschutz**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Garten- und Friedhofsamt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie zu Ihrem Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte unserem Informationsschreiben im Internet unter [www.erfurt.de/ef114440](http://www.erfurt.de/ef114440) - Dokumente - Merkblatt Art. 13 DSGVO - Antrag auf Sondernutzung kommunaler Grünanlagen oder können Sie bei uns anfordern.

\* Die Telefonnummer ist eine freiwillige Angabe gemäß Datenschutz. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich ohne Angabe der Telefonnummer die Bearbeitungszeit bei Rückfragen, besonders bei fehlenden Angaben, verlängert und deshalb möglicherweise bei kurzfristiger Einreichung des Antrages eine Genehmigung zum gewünschten Termin nicht möglich ist.

## **Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) vom 10. März 2009**

### **§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung, Zweckbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für die Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (im Folgenden Stadt Erfurt) und deren Benutzung.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erfurt im Stadtgebiet angelegten und unterhaltenen Grünflächen, insbesondere
  - gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen
  - Spielanlagen
  - Bolzplätze, Rollsportanlagen u. ä.
  - Straßenbegleitgrün sowie
  - Brunnenanlagen,die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen und zugänglich sind.

### **§ 4 Sondernutzung von Grünanlagen - Begriffsbestimmung, Genehmigung**

- (1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Nutzung) der Grünanlagen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z. B. die Nutzung von Grünanlagen für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.
- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt Erfurt. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Stadt Erfurt (Garten- und Friedhofsamt) zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Erfurt durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 5 Sondernutzung von Grünanlagen - Ausübung, Wiederherstellung**

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (5) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wiederherzustellen.

### **§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen - Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt Erfurt kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn
  - a. Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
  - b. begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird oder
  - c. die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als drei Monate dauert.

### **§ 8 Sondernutzung von Grünanlagen - Gebühren**

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagengebührensatzung) geregelt.